

| | | |
|---------|-----------------|--------------|
| Behörde | Eingangsstempel | Aktenzeichen |
|---------|-----------------|--------------|

Antrag auf Kapitalentschädigung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)

Bitte füllen Sie diesen Antrag (gut lesbar/möglichst in Blockschrift) aus und beantworten Sie alle Fragen, in dem Sie das Zutreffende ankreuzen oder ausfüllen. Sollte der Platz für Ihre Antworten nicht ausreichen, benutzen Sie bitte ein Ergänzungsblatt.

- Fügen Sie diesem Antrag bitte die mit einem Punkt gekennzeichneten Belege bei.

| | | |
|---|---|---|
| | | Amtliche Vermerke |
| Name, Vorname | | Geburtsdatum |
| Geburtsname/früherer Name | Geburtsort, Kreis, Land | |
| Anschrift (PLZ Ort, Straße Hausnummer) | | |
| | | ● Meldebescheinigung |
| Wohnsitz bzw. ständiger Aufenthalt am 9. November 1989 in der DDR oder Berlin (Ost)? | | |
| <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja | |
| Anschrift (PLZ Ort, Straße Hausnummer) | | |
| | | ● Meldebescheinigung |
| Ich beantrage die Kapitalentschädigung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) | | |
| <input type="checkbox"/> wegen eines von mir selbst erlittenen Gewahrsams. | | |
| Ich habe die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz (HHG) beantragt | | |
| am | bei (Behörde) | Aktenzeichen |
| <input type="checkbox"/> und die Bescheinigung erhalten | ● Bescheinigung | |
| <input type="checkbox"/> Ich bin schwerbehindert im Sinne des Schwerbehindertengesetzes | ● Schwerbehindertenausweis | |
| <input type="checkbox"/> als Erbe/Erbin eines ehemaligen politischen Häftlings. | | |
| Ich bin erbberechtigt | <input type="checkbox"/> als gesetzliche(r) Erbe / Erbin. | <input type="checkbox"/> auf Grund Verfügung von Todes wegen. |
| | | ● Erbschein |
| | | ● ggfs. Testament, Erbvertrag |
| Angaben zur Person des / der Verstorbenen | | |
| Name, Vorname, Geburtsname / früherer Name | | |
| Geburtsort, Kreis, Land | | |
| PLZ, letzter Wohnort | | |
| Geburtsdatum | Sterbedatum | |
| Der / Die Verstorbene hat die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz (HHG) beantragt | | |
| am | bei (Behörde) | Aktenzeichen |
| <input type="checkbox"/> und die Bescheinigung bereits erhalten | | ● Bescheinigung |

als sonstige(r) Erwerber(in)

Angaben zur Person des / der Übertragenden

| |
|--|
| Name, Vorname, Geburtsname / früherer Name |
| Geburtsort, Kreis, Land |
| PLZ, letzter Wohnort |

Übertragungsgrund

| |
|--|
| |
|--|

● Abtretungserklärung, Vertrag o.ä.

Der / Die Übertragende hat die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz (HHG) beantragt

| | | |
|----|---------------|--------------|
| am | bei (Behörde) | Aktenzeichen |
|----|---------------|--------------|

und die Bescheinigung bereits erhalten ● Bescheinigung

Zeiten des Gewahrsams, für die Kapitalentschädigung geltend gemacht wird

| | | | | |
|----|----------------------------|-----|-----|--------------------------------|
| 1. | von | bis | Ort | |
| | Beschuldigung (Kurzangabe) | | | verurteilt bzw. veranlasst von |
| 2. | von | bis | Ort | |
| | Beschuldigung (Kurzangabe) | | | verurteilt bzw. veranlasst von |
| 3. | von | bis | Ort | |
| | Beschuldigung (Kurzangabe) | | | verurteilt bzw. veranlasst von |

Wegen des o.g. politischen Gewahrsams wurden bereits folgende Leistungen bewilligt:

Eingliederungshilfe nach dem HHG

| | |
|----------------------|------------|
| in Höhe von DM | |
| durch (Behörde, Ort) | ● Bescheid |

Beihilfen nach den Beihilferichtlinien vom 9. November 1955

| | |
|----------------------|------------|
| in Höhe von DM | |
| durch (Behörde, Ort) | ● Bescheid |

Entschädigung nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (KgfEG)

| | |
|----------------------|------------|
| in Höhe von DM | |
| durch (Behörde, Ort) | ● Bescheid |

Entschädigung nach Kassation meines DDR-Strafurteils

| | |
|----------------------|------------|
| in Höhe von DM | |
| durch (Behörde, Ort) | ● Bescheid |

Ich habe einen Antrag auf Kapitalentschädigung wegen des obengenannten Gewahrsams

Amtliche
Vermerke

bei keiner anderen Behörde gestellt.

außerdem bei folgender Behörde gestellt:

| | |
|-------------------------------------|--------------|
| Name der Behörde | Antragsdatum |
| Mir wurde eine Kapitalentschädigung | Betrag |

nicht
bewilligt

bewilligt
in Höhe von

● Bescheid

Bankverbindung

| | |
|---------------------------------|-----------|
| BLZ | Konto-Nr. |
| Name und Sitz des Geldinstituts | |

Ich versichere, dass ich bzw. im Erbfolge auch der Verstorbene weder als Mitarbeiter noch als "Zelleninformer" oder sonstiger "inoffizieller Mitarbeiter" für die Staatssicherheit der ehemaligen DDR tätig war.

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben - und die auf dem Ergänzungsblatt gemachten Angaben - vollständig sind und in allen Teilen der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, dass ich aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erhaltene Leistungen unbeschadet einer etwaigen strafrechtlichen Verfolgung, zu erstatten habe.

Datenschutzhinweis gemäß § 13 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz

Die Erhebung personenbezogener Daten in diesem Antrag erfolgt aufgrund des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes vom 29.10.1992 (BGBl. I S. 1814).

Ich bin damit einverstanden, dass die in diesem Antrag aufgeführten Behörden die für die Bearbeitung erforderlichen Auskünfte erteilen und Akteneinsicht gewähren.

| | |
|------------|------------------------------|
| Ort, Datum | Unterschrift (Vorname, Name) |
|------------|------------------------------|

Hinweise zum Ausfüllen des Antragsformulars

Sehr geehrte Antragstellerin,
sehr geehrter Antragsteller!

Bevor Sie dieses Antragsformular ausfüllen, lesen Sie bitte die nachfolgenden Erläuterungen aufmerksam durch. Viele Fragen zum Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und zum Verfahren der Gewährung der danach vorgesehenen Entschädigung für unrechtmäßig erlittene Freiheitsentziehung in der SBZ/DDR können vielleicht schon auf diese Weise beantwortet werden.

Was bringt das Gesetz?

Am 4. November 1992 ist das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) in Kraft getreten. Es löst das bisherige Rehabilitierungsgesetz, das am 6. September 1990 von der Volkskammer der DDR verabschiedet wurde und das nach dem 2. Oktober 1990 mit Maßgaben fortgalt, ebenso ab wie die nach dem 2. Oktober 1990 fortgeltenden Vorschriften der Strafprozessordnung der DDR über die Kassation von Strafurteilen. Das neue Gesetz sieht u. a. vor, dass ehemalige politische Häftlinge, die im Gebiet der ehemaligen DDR oder im früheren sowjetisch besetzten Sektor von Berlin aus politischen Gründen in Gewahrsam genommen wurden und hierfür eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes (HHG) erhalten oder sie bis zum Ablauf des 3. November 1992 beantragt haben, in den Genuss der nach dem

Gesetz vorgesehenen Kapitalentschädigung kommen können, ohne zuvor das gerichtliche Rehabilitierungsverfahren absolviert zu haben.

Wer kann die Kapitalentschädigung erhalten?

Die Kapitalentschädigung wird Personen gewährt, die im Zusammenhang mit der Errichtung oder Aufrechterhaltung der kommunistischen Gewaltherrschaft - d. h. als vermeintliche oder tatsächliche politische Gegner des Besatzungsregimes oder des SED-Regimes - in Gewahrsam genommen wurden und hierfür eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG erhalten haben. Sie wird auch denjenigen gewährt, die einen Teil ihres Gewahrsams außerhalb der SBZ/DDR verbracht haben, wenn sie anschließend in die Bundesrepublik Deutschland oder in die DDR zurückgekehrt sind.

Welche Besonderheiten gelten für Opfer der sowjetischen Besatzungsmacht?

Ehemalige politische Häftlinge, die von der früheren sowjetischen Besatzungsmacht in Gewahrsam genommen wurden, können die Kapitalentschädigung auch dann erhalten, wenn sie die Anerkennung als ehemaliger politischer Häftling, d. h. die Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG, erst nach dem 3. November 1992 beantragt und die Bescheinigung erhalten haben.

Wie hoch ist die Kapitalentschädigung?

Die Kapitalentschädigung beträgt 306,78 EUR pro angefangenen Gewahrsamsmonat, wobei nach dem StrRehaG auch Gewahrsamszeiten zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 1. Januar 1947 entschädigt werden.

Welche Gewahrsamszeiten werden berücksichtigt?

Bei der Entscheidung über Ihren Antrag werden für die Berechnung der Kapitalentschädigung nur Gewahrsamszeiten berücksichtigt, für die eine Anerkennung als politische Gewahrsamszeit durch eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG erfolgt ist.

Sollte im Rahmen eines gerichtlichen Rehabilitierungsverfahrens eine andere oder eine längere Gewahrsamszeit als in der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG als rechtsstaatswidrig anerkannt worden sein, können Sie die diesbezüglichen Entschädigungsansprüche nach dem StrRehaG nur bei den **Landesjustizverwaltungen** bzw. den **Rehabilitierungsbehörden** im Beitrittsgebiet geltend machen.

An wen muss ich mich wegen sonstiger Ansprüche im Zusammenhang mit meiner Verurteilung durch DDR-Gerichte wenden?

Auch für etwaige Ansprüche auf **Erstattung von Geldstrafen, Kosten** des Verfahrens und notwendigen **Auslagen** im Zusammenhang mit den damaligen DDR-Gerichtsverfahren sind die Landesjustizverwaltungen bzw. die Rehabilitierungsbehörden im Beitrittsgebiet zuständig. Die Geltendmachung dieser Ansprüche wie auch des Anspruchs auf Rückgabe von im Zusammenhang mit dem Strafverfahren eingezogenen Gegenständen oder Vermögenswerten ist nur nach erfolgter gerichtlicher Rehabilitation möglich. Zuständig sind in letzterem Falle die **Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen** im Beitrittsgebiet.

Welche Unterlagen sollen dem jetzigen Antrag beigelegt werden?

Bitte legen Sie in jedem Falle die Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG vor. Sollten Sie nicht mehr im Besitz dieser Bescheinigung sein oder die Bescheinigung nicht alle notwendigen Angaben enthalten, machen Sie bitte möglichst genaue Angaben darüber, wer zu welchem Zeitpunkt über Ihre Ansprüche nach dem Häftlingshilfegesetz entschieden hat und legen Sie dazu in Ihrem Besitz befindliche Bescheide vor. Dies ist auch deshalb erforderlich, weil der Gesetzgeber in § 17 Abs. 2 StrRehaG vorgeschrieben hat, dass wegen desselben Sachverhaltes unmittelbar aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erbrachte Entschädigungsleistungen auf die Kapitalentschädigung anzurechnen sind. Zu den anzurechnenden Leistungen gehören:

- Eingliederungshilfe nach den §§ 9a - 9c HHG.
- Beihilfen nach den Richtlinien des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte für die Gewährung von Beihilfen an ehemalige politische Häftlinge aus der sowjetischen Besatzungszone u. ihr gleichgestellten Gebieten vom 9. November 1955,
- Entschädigung nach § 3 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (KgfEG), sofern Sie nachträglich unter Aufhebung Ihres Status als ehemaliger Kriegsgefangener als ehemaliger politischer Häftling anerkannt wurden,
- Entschädigung nach den Vorschriften der DDR-Strafprozessordnung über die Kassation von Strafurteilen (§§ 369 ff. StPO-DDR i.V.m. § 16a des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen).

Sie haben sicher Verständnis dafür, dass diese Angaben überprüft werden müssen. Durch Ihre Unterschrift erklären Sie zugleich Ihre Zustimmung, dass die Behörden die über solche Leistungen entschieden haben, um Auskunft gebeten werden und Auskunft erteilen.

Fügen Sie bitte außerdem Ihrem Antrag unbedingt eine aktuelle Meldebescheinigung bei.

In welcher Reihenfolge wird die Kapitalentschädigung ausbezahlt?

Nicht alle Ansprüche auf Gewährung der Kapitalentschädigung können sofort erfüllt werden.

Die Reihenfolge der Erfüllung der Ansprüche ist durch eine Rechtsverordnung nach der sozialen Dringlichkeit festgelegt. Die Rechtsverordnung sieht vor, die Kapitalentschädigung vorrangig folgenden Personengruppen in der nachstehenden Reihenfolge zu gewähren:

1. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, wobei Ansprüche von Personen mit höherem Lebensalter vor Ansprüchen von Personen mit niedrigerem Lebensalter erfüllt werden,
2. Schwerbehinderten im Sinne des Schwerbehindertengesetzes,
3. Personen, die insgesamt länger als drei Jahre in Gewahrsam gehalten wurden.

Darüber hinaus kann in besonderen Härtefällen, insbesondere bei Vorliegen einer unverschuldeten sozialen Notlage, eine vorrangige Gewährung der Kapitalentschädigung erfolgen. Sofern Sie glauben, dass diese Voraussetzung bei Ihnen erfüllt ist, können Sie hierzu Angaben auf einem gesonderten Blatt machen. Bedenken Sie jedoch bitte, dass nicht nur in Ihrem Fall, sondern auch in vielen anderen Fällen die Gewährung der Kapitalentschädigung aufgrund der individuellen wirtschaftlichen Verhältnisse als dringlich anzusehen ist. Das Vorliegen einer besonderen Härte kann daher nur in Ausnahmefällen bejaht werden.

In den übrigen Fällen richtet sich die Gewährung nach dem Zeitpunkt des Antragseingangs.

Ist die Kapitalentschädigung vererblich?

Die Kapitalentschädigung ist ab Antragstellung, **frühestens ab 18. September 1990** übertragbar und vererblich. Dieses Datum wurde gewählt, weil am 18. September 1990 das Rehabilitierungsgesetz der DDR in Kraft trat. Diese Regelung führt dazu, dass auch Erben in den Genuss der Kapitalentschädigung kommen können, wenn der ehemalige politische Häftling nach dem 17. September 1990 verstorben ist und zu Lebzeiten nachweislich bei einer deutschen Behörde einen Antrag auf Haftentschädigung oder auf Leistungen nach dem HHG gestellt oder Leistungen bereits empfangen hat. Bitte legen Sie in jedem Fall einen Nachweis Ihrer Erbberechtigung vor, nach Möglichkeit den Erbschein, in Ausnahmefällen auch andere Dokumente, aus denen sich Ihre Erbberechtigung ergibt (z.B. Testament, Erbvertrag). Anders als im HHG ist die Vererblichkeit nicht auf den Ehegatten und Kinder beschränkt.

Ich habe den Anspruch auf die Kapitalentschädigung auf sonstige Weise erworben. Was muss ich vorlegen?

Der Anspruch auf die Kapitalentschädigung ist im o.g. Rahmen auch übertragbar. Sollten Sie den Anspruch auf diese Weise erworben haben, legen Sie bitte die Dokumente vor, aus denen sich die Tatsache und der Zeitpunkt der Übertragung des Anspruchs auf Sie ergibt.

Vergessen Sie bitte nicht, auch in diesem Fall Angaben zu der Person, von der Sie den Anspruch auf die Kapitalentschädigung erworben haben, und zu deren bisherigen Antragsverfahren zu machen.

Gilt die Reihenfolge der Gewährung der Kapitalentschädigung auch für Erben und sonstige Erwerber?

Die Gewährung der Kapitalentschädigung an Erben und sonstige Erwerber des Anspruchs richtet sich grundsätzlich nach dem Zeitpunkt des Antragseingangs. Ein Vorrang wird somit nur den Betroffenen selbst eingeräumt. Nur in eng begrenzten Ausnahmefällen kann die Kapitalentschädigung zur Vermeidung unbilliger Härten auch Erben und sonstigen Erwerbern vorrangig gewährt werden.

Was geschieht nach Antragstellung?

Eine Mitteilung des genauen Auszahlungszeitpunktes ist nicht möglich, da im Allgemeinen nicht absehbar ist, wie viel Anträge auf Kapitalentschädigung vorrangig zu bearbeiten sind. Auch wenn Sie eine der Voraussetzungen für die vorrangige Gewährung erfüllen, bedenken Sie bitte, dass Anträge von ehemaligen politischen Häftlingen, die eine höhere Dringlichkeitsstufe besitzen, noch vor Ihrem Antrag bearbeitet werden. Innerhalb des vom Gesetzgeber vorgegebenen Zeitraums für die Gewährung der Kapitalentschädigung bis zum 31. 12. 2011 werden die Behörden jedoch um eine zügige Verfahrensweise bemüht sein.